

**2. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung
zum Vertrag zur Verbesserung der Versorgungsqualität von Patienten
mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen (CED)**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL)

und

der BARMER

- im Benehmen mit der bng-Regionalgruppe in Westfalen-Lippe -

§ 1 Änderungen/Ergänzungen

Die Vertragspartner vereinbaren die folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

- **Präambel**

Colitis ulcerosa (CU) und Morbus Crohn (MC) werden als chronisch entzündliche Darmerkrankungen (CED) zusammengefasst. In Deutschland sind etwa 400.000 Patienten an einer CED erkrankt. Ungefähr 50 - 70 % der Patienten haben eher schwere, komplexe Verläufe, die intensive Therapiemaßnahmen, die teilweise auch nebenwirkungsbehaftet sein können, benötigen.

Die Barmer und die KVWL möchten die Ärzte bei dem rationalen und leitlinien-gerechten Einsatz von Biologika und weiteren patentgeschützten, nutzenbewer-teten Substanzen bei CED mit Informationen unterstützen und eine evidenzba-sierte und wirtschaftliche Therapie fördern, die auch die Möglichkeit der leitlinien-gerechten Deeskalation beinhaltet.

Infliximab(IFX)-Biosimilars wurden Anfang 2015 eingeführt. Seitdem wurde der Einsatz von Biosimilars vielfach diskutiert und von verschiedenen Seiten unter-sucht. Im Sommer 2017 hat die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft AKDAE eine umfangreiche, überarbeitete Stellungnahme zu Biosimilars herausgebracht. Dort wird nochmals festgestellt, dass es keine Unterschiede in der therapeutischen Wirkung zwischen Referenz-Arzneimittel und Biosimilar in den zugelassenen Indikationen gibt. Auch ist ein Wechsel von Präparaten unter Abwägung des Einzelfalls nach Aufklärung des Patienten sicher möglich. Diese Einschätzung hat sich auch in den Erfahrungen mit den im Einsatz von Infliximab-Biosimilars seit 2015 bestätigt. In absehbarer Zeit werden weitere Biosimilars auf den Markt kommen. Daher ergeben sich auch für die Zukunft weitere Optimie-rungspotentiale in der Verordnungsstruktur der Biologika und Biosimilar bei Pati-enten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen.

Ebenso erreichen verschiedene weitere neue Substanzen in absehbarer Zeit wahrscheinlich die Zulassung in Deutschland. Auch bei diesen Substanzen ist ein differenzierter Einsatz anhand der Ergebnisse der frühen Nutzenbewertung notwendig und soll mit diesem Vertrag unterstützt werden.

Für einen rationalen Einsatz dieser Medikamente ist auch eine optimierte Struk-turqualität in der Arztpraxis förderlich, die eine optimale Beratung und Begleitung des Pateinten insbesondere bei der Anwendung von hochpreisigen Arzneimitteln ermöglicht.

- **§ 5 Ziele, Zielvereinbarungen und strukturunterstützende Maßnahmen**

[...]

(2) Die Vertragspartner vereinbaren für den Zeitraum vom 01.01.2018 an fol-gende Ziele. Diese werden kontinuierlich einvernehmlich ergänzt und über-arbeitet:

[...]

...

Buchstabe e)

Zur Optimierung der Umsetzung der geplanten Strukturmaßnahmen erhält der teilnehmende Arzt eine quartalsweise pauschale Strukturzulage:

- in Höhe von 20 EUR je CED-Patient der BARMER. Die Abrechnung erfolgt mit der SNR 91761
- oder
- ab 01.04.2018: 22 EUR je CED-Patienten der Barmer bei Vorhaltung einer weitergebildeten CED-Fachassistenz nach dem BÄK-Curriculum "CED-Versorgungsassistenz". Die Abrechnung erfolgt mit der SNR 91762. Das Zertifikat der weitergebildeten CED-Versorgungsassistenz ist der KVWL vorzulegen; diesbezügliche Änderungen müssen der KVWL umgehend angezeigt werden.

Buchstabe f)

Bestandteil des Vertrages ist die wirtschaftliche Verordnung von biologischen Arzneimitteln und die Steigerung des Anteils von Biosimilars. Im Lenkungsgremium tauschen sich die Vertragspartner zur Marktentwicklung und –situation regelmäßig aus.

[...]

- **§ 11 – Vergütung und Abrechnung**

Die Vergütungen nach diesem Vertrag werden durch die BARMER außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt. Die abgerechneten Leistungen werden kassenseitig im KT-Viewer mit den SNR 91761 und SNR 91762 in der 6. Ebene ausgewiesen. Die KVWL ist berechtigt, von den teilnehmenden Ärzten die jeweils gültigen satzungsgemäßen Verwaltungskosten zu erheben.

- Anhang 1: Teilnahmeerklärung Arzt ist dieser Änderungs-Ergänzungsvereinbarung beigelegt.
- Anhang 2 entfällt

§ 2 Fortgeltung

Die übrigen Regelungen gelten unverändert fort.

...

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Änderungs-/Ergänzungsvereinbarung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Dortmund, Düsseldorf, Wuppertal, den 18.04.2018

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

BARMER

Dr. Gerhard Nordmann
2. Vorsitzender

Christian Traupe
Abteilungsleiter
Ambulante Versorgung
Hauptverwaltung

BARMER

Heiner Beckmann
Landesgeschäftsführer
Landesgeschäftsstelle NRW